

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1976

Nummer 61

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	12. 11. 1976	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	390
223	15. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	390
	16. 11. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1977	391
	18. 11. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1977	397

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen**
Vom 12. November 1976

Aufgrund der §§ 5 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabevO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1976 (GV. NW. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach den Worten „einverstanden ist“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nach dem Semikolon wird folgender Halbsatz angefügt:
„für Studiengänge, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Anlage 1 eine Verteilung der Bewerber mit Hauptantrag angeordnet ist, gilt diese Erklärung als abgegeben.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Studiengänge, für die zu erwarten ist, daß die Einschreibungen von Bewerbern mit Hauptantrag die in diesen Studiengängen verfügbaren Studienplätze insgesamt nicht übersteigen werden, kann eine Verteilung der Bewerber mit Hauptantrag angeordnet werden; diese Studiengänge werden in Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet. Für diese Studiengänge werden zum Zwecke der Durchführung dieses Verfahrens im Hauptverfahren diese Bewerber, soweit erforderlich, entsprechend dem Anteil der Höchstzahl an der Gesamtzahl der Studienplätze an den einzelnen Studienorten zugelassen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Anlage 3. Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

- 4. In Anlage 2 wird unter der Überschrift **Kreisfreie Städte** die Zeile mit dem Namen Gladbeck und den Entfernungangaben unter den Studienorten gestrichen.
- 5. In Anlage 4 wird unter der Überschrift **Kreisfreie Städte** die Zeile mit dem Namen Gladbeck und den Entfernungangaben unter den Studienorten gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung gilt zum Vergabeverfahren des Sommersemesters 1977.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einzbezogen:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

1. Agrarbiologie
2. Agrarwissenschaft*)
3. Architektur
4. Betriebswissenschaft*)
5. Biochemie
6. Biologie
7. Ernährungswissenschaft
8. Geographie*)
9. Germanistik*)
10. Haushaltswissenschaft
11. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
12. Lebensmittelchemie
13. Medizin
14. Pädagogik*)
15. Pharmazie
16. Psychologie
17. Rechtswissenschaft*)
18. Soziologie/Sozialwissenschaften*)
19. Tiermedizin
20. Vermessungswesen*)
21. Wirtschaftsingenieurwesen (ohne Aufbaustudiengänge*)
22. Wirtschaftspädagogik
23. Zahnmedizin

Anmerkung:

Für die mit dem Hinweiszeichen *) gekennzeichneten Studiengänge findet im Vergabeverfahren zum Sommersemester 1977 eine Verteilung der Bewerber mit Studiengang im Hauptantrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 statt.

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Französisch
7. Geschichte
8. Hauswirtschaftswissenschaft
9. Italienisch
10. Mathematik
11. Pädagogik
12. Physik
13. Soziologie/Politik/Sozialkunde
14. Spanisch
15. Wirtschaftswissenschaft

– GV. NW. 1976 S. 390.

Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Mai 1976 (GV. NW. S. 1975) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Studiengang Sport“) mit dem Abschluß Diplom im Land Nordrhein-Westfalen“
2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 10, 11, 19 und 20 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummer 12 bis 18 werden Nummern 10 bis 16.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1976 S. 390.

Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1977

Vom 16. November 1976

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Für die gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 390), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Höchstzahlen der im Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgesetzt.

Anlagen 1 und 2

(2) Antragsberechtigt sind in diesem Vergabeverfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

(1) Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach § 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Höchstzahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

(2) Soweit die bei der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 vorgenommene Aufteilung der Studienplätze auf gleichnamige Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß nicht der Bewerberanfrage entspricht und in einem dieser Studiengänge die Nachrücklisten erschöpft sind, ändert die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Zahl der Studienplätze für diese Studiengänge unter Berücksichtigung der der Festsetzung zugrunde gelegten Curricularfaktoren entsprechend.

§ 3

Ein Antrag auf Zulassung, der auf die Behauptung gestützt wird, über die nach den §§ 1 und 2 festgesetzten Höchstzahlen hinaus seien Studienplätze vorhanden, kann nur bis zum 31. Mai 1977 bei den Hochschulen gestellt werden (Abschlußfrist). Sofern eine Auswahl unter diesen Antragstellern erforderlich wird, entscheidet das Los.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage 1 Höchstzahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 16. November 1976 für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Abkürzungen:
 GH = Gesamthochschule
 PH = Pädagogische Hochschule
 SH = Sporthochschule
 TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität

Studiengang	Studienort	PH Rheinland												PH Westf.-Lippe				GH Wuppertal
		TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	GH Duisburg	GH Essen	SH Köln	Uni Köln	Uni Münster	GH Paderborn	Aachen	Bonn	Köln	Neuss	
Betriebswirtschaft										261	121							PH Ruhr/Dortmund
Biologie										29								GH Siegen
Geographie	1	8	6							3	5							Uni Bielefeld
Germanistik	1	17	27		5					53	28							Uni Münster
Lebensmittelchemie	4		4															GH Wuppertal
Medizin			154	208					160	178								
Pädagogik			13			4	4		8	1	12	25	7	7	7	28	2	16 11 6
Pharmazie				91						71								
Rechtswissenschaft		245	260						284	291								
Soziologie / Sozialwissensch. ¹	64	40				1				8								
Sport							216											
Wirtschaftspädagogik										21								
Zahnmedizin			45							38								

1 An den Gesamthochschulen: Integrierter Studiengang

Anlage 2

Höchstzahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 16. November 1976
(GV. NW. S. 391) für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

Abkürzungen: GH = Gesamthochschule

PH = Pädagogische Hochschule

SH = Sporthochschule

TH = Technische Hochschule

Uni = Universität

- a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	GH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	GH Duisburg	GH Essen	Uni Köln I	Uni Münster	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal
Biologie							11	6	20					
Biotechnik								13						
Chemie	26			29					25					
Deutsch	1		73	56		33	3	17	194	122	4	13	16	
Englisch	21		88	48		29	5	32	87	78	5	23	21	
Französisch	16		44	41		25	5		56	109	20	21	12	
Geographie	25		42	33					29	45			5	
Geschichte	20	50	103	70		38	7	10	145	97		7	5	
Italienisch				6	6	2			17	9				
Kunst									6			5	5	
Mathematik	40													
Musik									3			1	3	
Pädagogik			6	10			2			15	1	1	4	
Physik	3													
Rechtswissenschaft				10										
Sozialrädagogik				29										
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft.)			16	33				1		42	36			
Spanisch				13	12	2			17	17				
Sport	63		102						34	113	1		6	
Spezielle Wirtschaftslehre									16					
Technik									9					
Wirtschaftswissenschaft	25		67							36				

1 Für Sport:

Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Sporthochschule Köln

b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	PH Rheinland										PH Ruhr	PH Westf. Lippe	GH Wuppertal						
		TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	GH Duisburg	GR Essen	Uni Köln ¹	Uni Münster ²									
Biologie						9	14	9		15	15	31	13	29	7	16	24			
Chemie	8		4					5		9	12	14		20		11	13			
Deutsch	1	16	21		7	1	17	34	27	1	21	35	41	14	32	13	23	41	12	
Englisch	7	27	14		9	5	38	26	24	15	26	38	44	28	41	27	23	46	15	
Französisch	2		9		4	5		11	24	10								18		6
Geographie	9	16	11			7	15	12	22	5	16	21	23	14	36	7	16	30	10	
Geschichte	4	5	14	9	7	11	5	25	19	3	15	36	43	12	28	10	10	26	5	
Hauswirtschaftswissenschaft						10	6		4	3	6	12	5		6		9	16	10	
Italienisch								3	2											
Kunst							21	11			18	25	38	16	32	9	18	35	12	
Mathematik	1										19	17	31	7	34		15	22		
Musik							7	8			5	8	11	7	8	3	5	16	4	
Physik	1										13	12	21	14	19		15	29		
Sozialwissensch. (Politikwissensch., Soziologie, Wirt- schaftswissensch.)		3	6			1	2	10	5								5			
Spanisch			2					3	4											
Sport	23	43				19	20	12	50	1	20	25	35	19	29	15	18	30	9	
Technik							17		3		12	7	17	8	8		6	13	9	
Textilgestaltung						10		6	5	8	14	32	6	16		11	23			

1 Für Sport:
Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Sporthochschule Köln

2 Für Hauswirtschaftswissenschaft, Technik und Textilgestaltung:
Einschreibung an der Universität Münster und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe, Abteilung Münster

c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	PH Rheinland				PH Westf./Dortmund				PH Westf.-Lippe		PH Wuppertal	
		GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	Aachen	Bonn	Münster	Köln	Neuss	GH Siegen	Bielefeld	Münster	
Deutsch/ Lernbereich Sprache	1	18		18	25	31	28	28	28	13	23	40	0
Lernbereich Gesellschafts- lehre	8	7		6	8	12	16	7	7	4	9	9	7
Lernbereich Gestaltung		3		3	14	7	3	6		3	6		
Lernbereich Naturwissen- schaft/Technik				4	3	5	8	3		5	5		
Mathematik/ Lernbereich Mathematik				17	13	19	11	22		15	22		
Musik	3	3		2	3	5	3	3	1	2	7	2	
Sport	9	10		8	11	8	8	14	7	9	15	5	

d) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für Sonderpädagogik im Lande Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	PH Rheinland (Abteilung Heilpädagogik)	PH Ruhr (Abteilung Heilpädagogik)
Lehramt für Sonderpädagogik ohne Aufbaustudiengang ¹	20	90	

1 Mit den Höchstzahlen ist der Aufbaustudiengang für Lehrer, die gemäß Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.3.1973 (GABl. NW. S. 193) für das Studium vom Schuldienst beurlaubt sind, nicht erfaßt.

Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen und die
zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studien-
gängen an den staatlichen Fachhochschulen und
Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1977

Vom 18. November 1976

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage genannten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und die diesen entsprechenden sowie integrierten Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze im ersten Fachsemester für das Sommersemester 1977 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet.

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze in diesem Vergabeverfahren nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 390), von der Zentralstelle vergeben.

§ 3

In diesem Vergabeverfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage genannten Studiengänge antragsberechtigt; Bewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzen, und Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sind in diesem Vergabeverfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechenden Studiengänge an den Gesamthochschulen antragsberechtigt.

§ 4

(1) Die Höchstzahlen der aufzunehmenden Bewerber für die in § 1 bezeichneten Studiengänge werden für das Sommersemester 1977 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

Anlage

(2) Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundegelegt worden sind, Änderungen eintreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Höchstzahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

- (1) Von den je Studiengang und Studienort festgesetzten Höchstzahlen sind von der Zentralstelle vorweg abzuziehen:
 1. Für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote): 15 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze,
 2. Für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern (Ausländerquote): 8 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze,
 3. Für Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht: 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze.

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang nach Abzug der Quoten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verbleibende Zahl der Studienplätze wird von der Zentralstelle zusammengefaßt und an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. Zu 60 vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
2. im übrigen an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) ausgewählt werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 wird gerundet.

(4) Die Zentralstelle weist den im Rahmen der Quoten nach den Absätzen 1 bis 3 insgesamt ausgewählten Antragstellern Studienplätze gemäß § 5 VergabeVO zu.

§ 6

Studenten, die bereits für einen der nachstehend unter den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Fachhochschulstudiengänge an einer staatlichen Fachhochschule oder Gesamthochschule des Landes Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sind oder waren, können zum Sommersemester 1977

1. zwischen den Fachhochschulstudiengängen Maschinenbau, Maschinenbau/Fahrzeugtechnik, Maschinenbau/Landmaschinentechnik, Maschinenbau/Schiffstechnik, Maschinenbau/Luftfahrttechnik, Maschinenbau/Stahlbau und Maschinenbau/Kerntechnik,
2. zwischen den Fachhochschulstudiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik,
3. zwischen den Fachhochschulstudiengängen Wirtschaft und Versicherungswesen

in einem höheren Fachsemester wechseln, ohne daß es einer Zulassung durch die Zentralstelle bedarf.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1976

Der Minister
 für Wissenschaft und Forschung
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Johannes Rau

Anlage

Höchstzahlen gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. November 1976 (GV. NW. S. 397)

Abkürzungen: FH = Fachhochschule
GH = Gesamthochschule

Studiengang	Studienort									
	FH Aachen - Aachen	FH Bielefeld - Bielefeld		FH Bochum - Bochum		FH Dortmund		FH Düsseldorf		GH Duisburg
Sozialarbeit										25
Sozialpädagogik										14
Wirtschaft	60	140	92	125	100	102	111	99	130	35
Versicherungswesen										56
Aufbaustudium für graduierte Ingenieure		21								30
Sozialwissensch. ¹					1					31

1 Integrierter Studiengang

- GV. NW. 1976 S. 397.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährliche Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.